

Durchschrift

10. 7. 1972

DER PRÄSIDENT  
DER TECHNISCHEN HOCHSCHULE  
DARMSTADT

6100 DARMSTADT, den  
HOCHSCHULSTR. 1  
TELEFON 167 2820

ha.

Az.: I B - 600 - 6 -

An den  
AStA der TH Darmstadt  
z. Hd. Herrn Heiner Stöcker

*Herrn Vankler  
z. V.*

I m H a u s e

*Blumling 1317*

Betrifft: Einsetzung des Studentenparlaments an der TH Darmstadt

Bezug: Erlaß des Hess. Kultusministers vom 27. 6. 1972

Az.: - V B 4 - 433/41 (1) - 202 -

*27/8*

Sehr geehrter Herr Stöcker!

*1.) G. F. ...  
2.) ...  
Hoff ... WS 72/73*

Da eine rechtsgültige Wahl zum Studentenparlament der TH Darmstadt mangels Vorliegen einer veröffentlichten Wahlordnung nicht zustande gekommen ist, halte ich es für erforderlich, zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Studentenschaft, ein kommissarisches Studentenparlament einzusetzen. Dieses kommissarisch eingesetzte Studentenparlament sollte sobald wie möglich von einem Parlament abgelöst werden, das aufgrund einer von der Studentenschaft im Vorgriff auf die Studentenschaftssatzung beschlossenen Wahlordnung gewählt ist. Die Wahlen sollten zweckmäßigerweise gleichzeitig mit den Wahlen zum Konvent durchgeführt werden, d. h. im Wintersemester 1972/73. Es ist also erforderlich, daß das Studentenparlament unverzüglich zum Beginn des WS 1972/73 eine Wahlordnung beschließt. Gemäß § 38 HHG in Verbindung mit § 35 HHG bestimme ich daher folgendes:

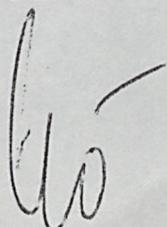
1. Die in der Sitzung des Studentenparlaments vom 17. 4. 1972 beschlossene Wahlordnung wird aufgehoben.
2. Um die Funktionsfähigkeit der Studentenschaft der TH Darmstadt sicherzustellen, bestelle ich entsprechend Ihrem Vorschlag die in den Anlagen aufgeführten Studenten zu Mitgliedern des Studentenparlaments. Die Bestellung wird erst mit der Aushändigung des Bestellungsschreibens wirksam. Ein Exemplar des Bestellungsschreibens ist mit der Bestätigung des Bestellten an mich zu-

rückzugeben.

3. Die Größe des Studentenparlaments wird auf 62 Mitglieder festgelegt. Dem liegt zugrunde, daß auf je 150 eingeschriebene, nicht beurlaubte Studenten ein Vertreter für das Studentenparlament entfällt.
4. Das Studentenparlament wird aufgefordert, sich unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 10. 11. 1972 im Vorgriff auf die Studentenschaftssatzung eine Wahlordnung zu geben. Diese Wahlordnung muß Regelungen darüber enthalten, ob im Wege der Verhältniswahl, der Mehrheitswahl oder einem sonst zulässigen Mischsystem gewählt wird. Auch die Behandlung der Wählerlisten, der Offenlegung der Wählerverzeichnisse bedarf eindeutiger Bestimmungen.
5. Bei der Erstellung der Wahlordnung ist zu beachten, daß eine Wahl in Vollversammlungen vom Verwaltungsgericht Frankfurt als Verstoß gegen demokratische Grundsätze angesehen wird, weil sie das Wahlrecht der Studenten in unzulässiger Weise einschränkt (Die Entscheidung des VG Frankfurt werde ich Ihnen in den nächsten Tagen zusenden). Das VG Frankfurt hat ferner entschieden, daß die jederzeit mögliche Abwahl gewählter Vertreter rechtlich bedenklich sei.
6. Sofern bis zum 10. 11. 1972 keine Wahlordnung vorliegt, bin ich gehalten, selbst die Wahlordnung zu erlassen.
7. Die erste Sitzung des kommissarischen Studentenparlaments wird von den bisher dazu zuständigen Personen eröffnet. Es ist zunächst zu klären, daß trotz der erst kurzfristig erfolgten Bestellung der Parlamentsmitglieder kein Einspruch gegen eine Sitzung am 10. 7. 1972 erhoben wird. Erfolgt ein Einspruch, ist das Studentenparlament zu einer neuen Sitzung mit mindestens dreitägiger Einladungsfrist erneut einzuberufen.

Mit freundlichen Grüßen

An den  
Hessischen Kultusminister





Der Hessische Kultusminister

62 WIESBADEN, DEN 27. Juni 1972  
 POSTFACH 14  
 LUISENPLATZ 10  
 TELEFON: SAMMEL-NR. 3681  
 DURCHWAHL: 368.../350

Az. VB 4 - 433/41 (1) - 202 -  
 (Im Antwortschreiben bitte angeben)

An den  
 Präsidenten der  
 Technischen Hochschule  
 61 Darmstadt  
 Hochschulstr. 1

DER PRÄSIDENT DER TECHN. HOCHSCHULE					
EINGEG.: 29. JUNI 1972					
VP	K	I	II	III	V
AKTENZULEGEN:			ANLAGEN:		
600-6					
					D
					E

Betr.: Wahlen zum Studentenparlament der Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt

Bezug: Ihr Bericht vom 17.5.1972

Az.: I B - 600 - 6 -

Die Studentenschaft steht unter der Rechtsaufsicht des Landes, die von Ihnen als Aufsichtsbehörde und von mir als oberster Rechtsaufsichtsbehörde ausgeübt wird (§ 35 HG).

Das bedeutet, daß die erforderlichen rechtsaufsichtlichen Maßnahmen von Ihnen ergriffen werden müssen (§§ 35, 38 HG).

Nach den mir vorliegenden Unterlagen stellt sich die Sach- und Rechtslage wie folgt dar: Eine gültige Wahl des Studentenparlaments ist nicht zustande gekommen, da die von der Studentenschaft beschlossene Satzung, die gemäß § 29 Abs. 4 Nr. 1 die näheren Bestimmungen über die Wahl der Organe der Studentenschaft zu treffen hat, nicht veröffentlicht wurde und daher auch nicht in Kraft getreten ist. Dies gilt auch für die sog. "Rumpfsatzung", die Rechtsgrundlage für die durchgeführte Wahl sein sollte. Ich bitte dies, sofern es noch nicht geschehen sein sollte, der Studentenschaft formell mitzuteilen.

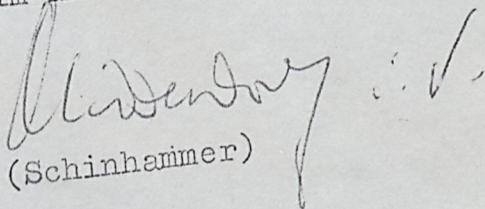
Nach § 53 HUG nehmen daher die vor der "Wahl" bestehenden Organe der Studentenschaft ihre Aufgaben bis zur Neuwahl weiter wahr.

Selbstverständlich besteht entsprechend Ihrem Vorschlag vom 17.5.1972 auch die Möglichkeit, Beauftragte für die Wahrnehmung der Aufgaben des Studentenparlaments, des ASTA und des Ältestenrats zu bestellen. Ob diese Maßnahme angesichts der hauptsächlich wegen unstrittener Wahlvorschriften noch nicht gültigen Satzung zweckmäßig ist, überlasse ich Ihrer Beurteilung als der für Bestellung der Beauftragten zuständigen Behörde (§ 35, 38 HG).

Im übrigen bitte ich Sie, dafür zu sorgen, daß innerhalb einer angemessenen Frist wirksame Wahlen zum Studentenparlament durchgeführt werden. Voraussetzung hierfür ist, daß sich die Studentenschaft im Vorgriff auf die Satzung eine Wahlordnung gibt. Sofern die Studentenschaft hierzu nicht bereit oder nicht in der Lage sein sollte, ist diese Wahlordnung von Ihnen im Wege der Ersatzvornahme zu erlassen.

Ich bitte um baldigen Bericht über das von Ihnen Veranlaßte.

Im Auftrage:

  
(Schinhammer)